

Regeln für das Sporttreiben in der Mehrzweckhalle des TC BW Vaihingen-Rohr

1. Ab Montag, den 16.08.2021 gilt eine neue Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Die dort beschriebenen Maßnahmen kommen auch für die Mehrzweckhalle des TC BW zur Anwendung. Hier das Wichtigste zusammengefasst:
 - Die Mehrzweckhalle und die Toiletten im Vorraum sind geöffnet. Die Toiletten dürfen lediglich einzeln benutzt werden.
 - Die Duschen und Umkleieräume sind geöffnet, dürfen allerdings nur maximal von 4 Personen zeitgleich genutzt werden
 - Außerhalb der Spielzeiten in der Mehrzweckhalle ist zu jeder Zeit der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten
 - Die Sporthalle darf lediglich für den im Mietvertrag hinterlegten Zweck genutzt werden; Zuschauer sind nicht gestattet
 - Das Clubbüro ist zu den Geschäftsöffnungszeiten geöffnet, darf allerdings lediglich – entsprechend der Regelungen für den Einzelhandel – mit Mund-Nasenschutzmaske und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern betreten werden
 - Auch in den Gängen und Fluren herrscht Maskenpflicht; Die Maske darf bei Betreten der Halle abgesetzt werden
2. ***Jeder Sportler/jede Sportlerin, der die Halle nutzt, muss eines der „3G“ erfüllen. Dies bedeutet, er/sie muss entweder getestet (es zählen offizielle Schnelltests von Testzentren, Tests aus betrieblichen Testungen; der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein; Bei Schülern genügt die Vorlage eines Schülersausweise), vollständig geimpft oder genesen sein***
3. Jeder Hallenabonnent hat einen Ansprechpartner und Verantwortlichen für die jeweiligen Einheiten zu benennen
 - Der Ansprechpartner ist für die Einhaltung der gebotenen Hygieneregeln zuständig
 - Er hat eine Anwesenheitsliste inklusive der jeweiligen Kontaktdaten der teilnehmenden Personen zu führen und wöchentlich an die Geschäftsstelle des Tennisclubs (frederick.vonau@tc-blau-weiss.com) weiterzuleiten; diese Daten sind von der Geschäftsstelle für 4 Wochen aufzubewahren; nach Verstreichen dieser Frist hat der Club diese Daten ohne weitere Aufforderung des Mieters zu löschen

TC BW Vaihingen-Rohr;

August 2021